

Geschäftsordnung des Klimaschutzrates der Stadt Kassel

Zusammenfassung

Der Magistrat der Stadt Kassel hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 2019 (-101.18.1498-) gemäß § 66 Abs. 1. Satz 3 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) folgende Geschäftsordnung für den Klimaschutzrat der Stadt Kassel erlassen.

1. Aufgaben und Funktionen des Klimaschutzrates

Der Klimaschutzrat unterstützt den Klimaschutz in der Stadt Kassel mit dem Ziel, Klimaneutralität in Kassel bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Durch den Klimaschutzrat soll das vor Ort vorhandene Engagement und Wissen im Klimaschutz genutzt werden.

- (1) Der Klimaschutzrat leistet als Akteurs- und Expertengremium einen Beitrag zur Beratung von Politik und Verwaltung bei deren Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030.
- (2) Der Klimaschutzrat versteht sich als Impulsgeber für mögliche Klimaschutzmaßnahmen und -projekte und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Der Klimaschutzrat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium.
- (4) Der Klimaschutzrat ist keine Kommission des Magistrats im Sinne des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Aufgabe des Klimaschutzrates ist es nicht, über Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Kassel zu entscheiden. Der Rat fungiert allein als beratendes Expertengremium mit Vorschlagsrecht gegenüber Politik und Verwaltung.
- (5) Die Mitarbeit im Klimaschutzrat ist ein Ehrenamt.

2. Inhalte des Klimaschutzrates

Im Klimaschutzrat werden klimaschutzrelevante Fragen und Themenfelder behandelt, u.a.:

- a) Empfehlungen für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts sowie für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2030
- b) Beratung zu den verschiedenen Handlungsfeldern des Klimaschutzes
- c) Grundsätzliche Leitziele und Entwicklungsperspektiven des städtischen Klimaschutzes

3. Zusammensetzung des Klimaschutzrates

- (1) Mitglieder des Klimaschutzrates sind gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 2019 (-101.18.1498-) Wissenschaftler*innen, Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, Wirtschaftsvertreter*innen, Gewerkschaftsvertreter*innen, Verantwortliche der Stadt Kassel sowie weitere ausgewählte Akteure.
- (2) Die konkreten Organisationen und Personen sowie ihre Stellvertreter*innen werden vom Magistrat der Stadt Kassel berufen. Der Klimaschutzrat kann in seinen Sitzungen jederzeit Empfehlungen zur Berufung weiterer Mitglieder beschließen. Die Berufung erfolgt zunächst für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung haben Gästestatus im Klimaschutzrat und besitzen damit Rederecht. Jede Fraktion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Klimaschutzrat entsenden. Die Vertretungen der Fraktionen mit Gästestatus werden von der jeweiligen Fraktion benannt.
- (4) Beim Ausscheiden aus einer Organisation, die zur Mitgliedschaft im Klimaschutzrat geführt hat oder wenn ein Mitglied das Selbstverständnis des Klimaschutzrates im Sinne von Nr. 1 nicht mehr aktiv unterstützt, entscheidet der Magistrat der Stadt Kassel über das Fortbestehen der Mitgliedschaft. Die Empfehlung des Klimaschutzrates wird hierbei gehört.
- (5) Der Klimaschutzrat wird durch Themenwerkstätten (im Beschluss -101.18.1498- sind diese als „Unterarbeitsgruppen“ betitelt) fachlich begleitet. Sie erarbeiten Konzepte und Maßnahmen. Diese bilden die Grundlage der Diskussionen im und Empfehlungen durch den Klimaschutzrat.
- (6) Die Themenwerkstätten können der Stadt Kassel weitere Mitglieder vorschlagen; die Berufung der Mitglieder obliegt der Stadt. Die Mitglieder der Themenwerkstätten zeichnen sich aus durch ausgewiesene und anerkannte Fachexpertise auf dem jeweiligen Themengebiet. Mitglieder der Themenwerkstätten sind nicht per se Mitglieder des Klimaschutzrates.
- (7) Zu einzelnen Sitzungen des Klimaschutzrates können externe Experten/innen sowie Mitglieder der Themenwerkstätten eingeladen werden. Die Vertretung der Themenwerkstätten stellt die in der jeweiligen Themenwerkstatt erarbeiteten Konzepte und Maßnahmen vor.

4. Leitung und Moderation

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Klimaschutzrates wird vom Magistrat berufen.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Klimaschutzrates führt und moderiert die Sitzungen des Klimaschutzrates.
- (3) Der Leiter oder die Leiterin repräsentiert den Klimaschutzrat nach außen.

5. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Rates erfolgt durch die Stadt Kassel in Abstimmung mit dem/der Leiter/Leiterin des Klimaschutzrates. Sie versendet die Einladungen zu Sitzungen, fertigt die Sitzungsprotokolle als Ergebnisprotokolle an und kümmert sich ggf. um deren Veröffentlichung, versendet die Mitteilungsvorlagen und organisiert die Räumlichkeiten.
- (2) Die Stadt Kassel ist keine Auftragnehmerin des Rates.

6. Organisation

- (1) Der Klimaschutzrat tagt in der Regel mindestens sechsmal jährlich. Der Sitzungsrythmus der Themenwerkstätten wird nach Bedarf durch ihre Mitglieder festgelegt.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsort werden von der Geschäftsführung in Absprache mit der/dem Leitenden des Klimaschutzrates festgelegt.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer/innen erhalten möglichst 14 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen.
- (4) Die zu behandelnden Fragen und Themenfelder werden von den Mitgliedern des Rates und der Themenwerkstätten selbst vorgeschlagen oder können von Politik oder Verwaltung mit der Bitte um Beratung eingebracht werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet drei Wochen vor Sitzungstermin. Der Entwurf der Tagesordnung mit allen eingebrachten Vorschlägen wird den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugänglich gemacht. Zu Beginn jeder Sitzung stimmen die Mitglieder über die Tagesordnung ab.
- (5) Das Protokoll ist von dem Leitenden des Rates und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (6) Auf den Internetseiten von www.klimaschutz-kassel.de wird ein eigener Bereich für Informationen zum Klimaschutzrat eingerichtet. Hier werden mindestens die Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle des Klimaschutzrates sowie die Vorschläge der Themenwerkstätten dauerhaft veröffentlicht. Die Organisation der Website obliegt der Stadt Kassel.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zur Umsetzung seiner Ziele erarbeitet der Klimaschutzrat Empfehlungen. Entscheidungen werden mit dem Ziel der Zustimmung aller Ratsmitglieder erarbeitet. Gelingt dies nicht, so werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Zustimmungen, Enthaltungen und Gegenstimmen können namentlich im Protokoll festgehalten werden, ggf. mit kurzer Begründung.

- (3) Sind ein ordentliches Mitglied und seine Vertretung gleichzeitig anwesend, so haben beide zusammen eine Stimme.

8. Nichtöffentlichkeit / Öffentlichkeit

- (1) An den Sitzungen des Klimaschutzrates können bis zu 10 interessierte Bürgerinnen und Bürger als Zuhörer beiwohnen. Hierzu werden üblicherweise Einlasskarten ausgegeben. Redebeiträge, Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind nicht erlaubt.
- (2) Nicht-Mitgliedern kann auf Beschluss des Rates ein Rederecht eingeräumt werden.

9. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit Erlass durch den Magistrat der Stadt Kassel in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

Kassel, 25.06.2020



Prof. Dr. Martin Hein
Leiter des Klimaschutzrates